

106. Wird ein Eröffnungsbeschuß dadurch gegenstandslos, daß nachher ein weiterer ergeht, der die Fälle, die der erste als selbständige Taten gewürdigt hat, als Teil einer Fortsetzungstat ansieht?

III. Straffenat. Urf. v. 9. November 1936 g. D. 3 D 483/36.

I. Landgericht Altona.

Die Staatsanwaltschaft hatte zunächst wegen zweier Fälle der Untreue in Tateinheit mit Amtsunterschlagung Anklage beim Schöffengericht erhoben. Dieses hatte am 23. Juli 1935 das Hauptverfahren nach Antrag eröffnet. Weitere Ermittlungen, die die Staatsanwaltschaft anstellte, ergaben, daß der Angeklagte noch weiterer Fälle der Untreue in Tateinheit mit Amtsunterschlagung verdächtig war. Die Staatsanwaltschaft erhob nunmehr Anklage bei der Strafkammer wegen fortgesetzter Untreue und Amtsunterschlagung. Auf diese Anklage hin ist das Hauptverfahren am 27. März 1936, gleichfalls

nach Antrag, eröffnet worden. In der Hauptverhandlung ist nur der zweite Eröffnungsbeschuß verlesen worden<sup>1)</sup>. Die Strafkammer und die Beteiligten sind offenbar davon ausgegangen, der zweite Eröffnungsbeschuß umfasse in dem „Fortsetzungszusammenhang“ auch die beiden Fälle des ersten; dieser sei also durch den zweiten gegenstandslos geworden.

Das RG. hat den Angeklagten freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt und sie damit begründet, daß das sachliche Recht verletzt sei. Das RG. findet, daß die Freisprechung in einem der unselbständigen Einzelfälle, die im zweiten Eröffnungsbeschuß hinzugekommen sind, nicht ausreichend begründet sei. Es hat das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit das Verfahren auf dem Eröffnungsbeschuß vom 27. März 1936 beruht, in den beiden Fällen des Eröffnungsbeschlusses vom 23. Juli 1935 aber die Revision verworfen.

#### Aus den Gründen:

Der Rechtsirrtum, dem die Strafkammer unterlegen ist, führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, und zwar in vollem Umfange, soweit es auf dem Eröffnungsbeschuß vom 27. März 1936 beruht, der Fortsetzungszusammenhang angenommen hat. Unberührt von der Aufhebung bleiben nur die beiden Fälle B. und C. gegen B. und C. gegen R. Insofern beruht das Verfahren auf dem Eröffnungsbeschuß vom 23. Juli 1935, der diese beiden Fälle als zwei selbständige Taten würdigt. Dieser Eröffnungsbeschuß ist nicht etwa durch den Eröffnungsbeschuß vom 27. März 1936 und dadurch, daß die beiden Sachen stillschweigend miteinander verbunden worden sind, gegenstandslos geworden; er hat vielmehr seine Bedeutung als Grundlage für das Verfahren in den beiden genannten Fällen behalten. Da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils bei diesen Fällen keinen Rechtsfehler ergibt, ist die Revision insofern zu verworfen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Daß auch der erste hätte verlesen werden müssen, ist nicht gerügt worden. D. G.

<sup>2)</sup> Keine Abweichung von RGSt. Bd. 58 S. 31. D. G.